

Zur Neufassung der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinien

Der Bundesausschuss der Ärzte und Krankenkassen hat in seiner Sitzung am 1. Dezember 2003 eine Neufassung der „Richtlinien über die Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit und die Maßnahmen zur stufenweisen Wiedereingliederung“ (Arbeitsunfähigkeits-Richtlinien) beschlossen. Im Rahmen dieser Neufassung wurden die Bewertungsmaßstäbe für Arbeitsunfähigkeit beim Vorliegen von Arbeitslosigkeit präzisiert. Außerdem soll die Zusammenarbeit zwischen Krankenkasse und Vertragsarzt durch die Einführung von Zeitkorridoren für das Stellen bzw. die Beantwortung von Anfragen verbessert werden. Die wichtigsten Änderungen werden nachfolgend kurz erläutert.

Vereinbarung von Zeitkorridoren für den Einsatz der Formulare

Anfragen der Krankenkassen können frühestens nach 21 Tagen der Arbeitsunfähigkeit mittels der vereinbarten Vordrucke an den Vertragsarzt gerichtet werden. Der Vertragsarzt teilt der Krankenkasse dann innerhalb von drei Werktagen weitere Informationen über die Arbeitsunfähigkeit mit.

Beurteilung von Arbeitsunfähigkeit bei Arbeitslosen

Nach der Rechtssprechung des Bundessozialgerichts sind Arbeitslose arbeitsunfähig, wenn sie aufgrund einer Erkrankung nicht mehr in der Lage sind, leichte Tätigkeiten an mindestens 15 Wochenstunden zu verrichten. Während bei der Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit von erwerbstätigen Versicherten die aktuell ausgeübte Tätigkeit und die damit verbundenen Anforderungen und Belastungen maßgeblich sind, ist es bei Arbeitslosen unerheblich, welcher Tätigkeit der Versicherte vor der Arbeitslosigkeit nachgegangen ist.

Ausstellen von Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen zur Erlangung der Lohnfortzahlung bei nicht durch Krankheit erforderlichen Sterilisation

Mit In-Kraft-Treten des GKV-Modernisierungsgesetzes am 1.1.2004 wurden die Leistungen bei einer nicht rechtswidrigen Sterilisation aus dem Leistungskatalog der Gesetzlichen Krankenkassen gestrichen. Die Finanzierung dieser Leistungen obliegt dem Versicherten, weil sie auf dessen eigenverantwortlicher Entscheidung beruhen. In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf die Zahlung von Krankengeld durch die GKV. Dennoch kann auch hier **auf Wunsch des Versicherten** eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ausgestellt werden, weil der Versicherte in diesen Fällen weiterhin Anspruch auf Lohnfortzahlung hat, da das entsprechende Gesetz bisher nicht an die neuen gesetzlichen Regelungen des Sozialgesetzbuches angepasst wurde.

Bei einer wegen **Krankheit erforderlichen Sterilisation** liegt weiterhin eine Leistungspflicht der Krankenkassen vor. In diesen Fällen ist eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung auszustellen, die auch zur Zahlung von Krankengeld führen kann.

Stufenweise Wiedereingliederung

Nach länger dauernder Erkrankung kann eine schrittweise Heranführung an die volle Arbeitsbelastung der geeignete Weg sein, eine dauerhafte Wiedereingliederung in das Erwerbsleben zu erreichen. Der Vertragsarzt hat die Möglichkeit mit Einverständnis des Patienten, eine stufenweise Wiedereingliederung anzuregen. Voraussetzung hierzu ist, dass

der arbeitsunfähige Versicherte in der Lage ist, seine bisherige Tätigkeit teilweise zu verrichten und durch diese Maßnahme eine bessere Eingliederung in das Erwerbsleben möglich ist. Die Eingliederung erfolgt auf der Grundlage der vom Vertragsarzt gegebenen Empfehlungen über Art und Umfang der möglichen Tätigkeiten. Der Vertragsarzt kann hierzu - mit Zustimmung des Versicherten – vom Betriebsarzt, vom Betrieb oder über die Krankenkasse eine Beschreibung der Anforderungen an die Tätigkeit des Versicherten an seinem Arbeitsplatz einholen.

Empfehlungen zur Umsetzung der stufenweisen Wiedereingliederung sind in der Anlage 1 der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinien aufgeführt.